



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 14. 10. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 707

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-33  
für die Grundstücke Mecklenburgische Straße 1-11,  
Brabanter Straße 25-26 und Am Volkspark 71-78  
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-33  
für die Grundstücke Mecklenburgische Straße 1-11,  
Brabanter Straße 25-26 und Am Volkspark 71-78  
im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 5. Oktober 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-33 vom 21. Januar 1960 mit Deckblatt vom 20. August 1960 für die Grundstücke Mecklenburgische Straße 1-11, Brabanter Straße 25-26 und Am Volkspark 71-78 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*A. Begründung:*

**I. Veranlassung des Planes**

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Bau-nutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — im allgemeinen Wohngebiet mit der Baustufe IV/3.

Bei Berücksichtigung der ständig steigenden Motorisierung muß innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre als Mindestannahme mit einer Verdoppelung des Verkehrsvolumens im Stadtgebiet von Berlin gerechnet werden. Eine Regulierung des Verkehrsnetzes im Bezirk Wilmersdorf ist deshalb dringend erforderlich.

Der Straßenzug Umlandstraße—Mecklenburgische Straße wird als Zubringer zum Schnellstraßenring benötigt und verbindet die Ortsteile Dahlem und Schmargendorf über Wilmersdorf mit der Gegend am Bahnhof Zoologischen Garten. Für die Begradigung des Straßenabschnittes der Mecklenburgischen Straße zwischen Brabanter Platz und dem Volkspark wurde zur rechtsverbindlichen Regelung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

**II. Inhalt des Planes**

Der Bebauungsplan setzt für die Mecklenburgische Straße eine nördliche Straßenbegrenzungslinie fest. Im Zuge der Maßnahmen zur Schaffung des neuen Straßenzuges war die Abtretung von Teilen der in Privateigentum befindlichen Grundstücke Mecklenburgische Straße 8-11 erforderlich. Die benötigten Grundstücksteile sind durch Tausch gegen den von der Änderung der Straßenführung nicht betroffenen Teil der vormals im Eigentum Berlins stehenden Grundstücke Am Volkspark 77, 78 und Mecklenburgische Straße 1-7 von Berlin erworben worden. Für die zweibahnig geplante Straße als Teil der Gesamtmaßnahme „Umbau der Kreuzung Blissestraße—Brandenburgische Straße—Berliner Straße einschließlich Durchbruch der Umlandstraße“ sind die Bauarbeiten an der nördlichen Fahrbahn mit Geh- und Radweg bereits durchgeführt.

Auf dem ausgewiesenen Baugelände wurden 1959 im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues 2 Doppel-Laubenganghäuser — 6- und 7geschossig — mit insgesamt 139 Wohnungen erstellt. Die Gebäude sind bereits bewohnt und die privaten Grünflächen angelegt. Der Bebauungsplan setzt zur Verhinderung der Errichtung willkürlicher Zusatzbauten den vorhandenen Gebäuden entsprechende Baulinien fest. Die förmlich festgestellten Fluchtlinien der Straße „Am Volkspark“ zwischen der Brabanter Straße und der Mecklenburgischen Straße wurden aufgehoben und zur Sicherung der vorhandenen Leitungen ein Schutzstreifen festgesetzt. Diese Fläche wird in die öffentliche Grünfläche des Volksparks einbezogen und die Fahrdammdecke als Gehweg genutzt.

Die im Eigentum Berlins stehenden Grundstücke Brabanter Straße 25, 26 Ecke Am Volkspark 71 und 72 wurden als Sonderzweckfläche für den Bau einer Kindertagesstätte mit 141 Plätzen festgesetzt.

**III. Verfahren**

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den beteiligten Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 23. März 1960 zugestimmt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 13. April 1960 bis einschließlich 13. Mai 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen gegen den Bebauungsplan wurden nicht erhoben.

*B. Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:*

Für den Umbau der Kreuzung Blissestraße—Brandenburgische Straße—Berliner Straße einschließlich Durchbruch der Uhlandstraße entstehen

|  |               |
|--|---------------|
| Gesamtkosten in Höhe von .....   | 6 400 000 DM; |
| davon sind unter HUA A 67 00/832 bis zum<br>Schluß des Rechnungsjahres 1960 finanziert | 3 195 000 DM, |
| Ansatz für 1961 .....  | 1 000 000 DM, |
| geplante Baurate für 1962 .....  | 1 200 000 DM, |
| geplante Baurate für 1963 .....  | 1 005 000 DM. |

Von diesen Gesamtkosten entfällt auf den Straßenbau der Mecklenburgischen Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Kostenanteil von rd. 330 000 DM.

Ein Entwurf für die Kindertagesstätte liegt noch nicht vor. Als Schätzwert für deren Bau werden vom Bezirksamt 500 000 DM angegeben. Mittel sind noch nicht beantragt.

Berlin, den 10. Oktober 1960

**Der Senat von Berlin**

**Brandt**  
Reg. Bürgermeister

**Schwedler**  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen